

Herrn
Erich B. Ries

Bearbeitet von: Herrn

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom: Geschäfts-Nr.: (Bitte stets angeben): Durchwahl: Datum:
L 23. Juni 2010

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16.06.2010

Az.: L

Sehr geehrter Herr Ries,

der Eingang Ihres Schreibens vom 16.06.2010 wird bestätigt. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Ihrem Vorbringen nicht erfolgen kann. Der Rechtsstreit ist aufgrund rechtskräftigen Urteils vom 17.12.2009 abgeschlossen.

Eine materiell-rechtliche Prüfung der Entscheidung des 10. Senats vom 17.12.2009 (Az.: L 10 R 538/07), mit welcher die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Oldenburg vom 21.09.2007 zurückgewiesen worden ist, ist im Wege der richterlichen Dienstaufsicht nicht zulässig.

Die richterliche Amtstätigkeit ist lediglich in Teilbereichen der Dienstaufsicht zugänglich. Der Richter untersteht einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Dienstvorgesetzte haben sich daher im Kernbereich richterlicher Tätigkeit jeglicher Einflussnahme zu enthalten. Im Interesse eines wirksamen Schutzes der Unabhängigkeit ist nicht nur die eigentliche Rechtsfindung der Dienstaufsicht entzogen, sondern alle ihr auch nur mittelbar dienenden, sie vorbereitenden oder ihr nachfolgenden Sach- und Verfahrensentscheidungen. Eine Maßnahme der Dienstaufsicht ist wegen einer Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit unzulässig, wenn sie im Bereich der eigentlichen Rechtsfindung auf

Hausanschriften :
Georg-Wilhelm-Str. 1
29223 Celle

Zweigstelle Bremen
Am Wall 198
28195 Bremen

Sprechzeiten :
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 u. 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Telefon (Vermittlung) :
(05141) 962 - 0
FAX 200

Bremen
(0421) 361 4305
FAX 4307

Überweisung an
Kontonummer: 106025018
bei der NordLB
Bankleitzahl: 250 500 00

eine direkte oder indirekte Weisung hinausläuft, wie der Richter entscheiden oder verfahren soll.

Ausgehend von diesen Grundsätzen bleibt für ein Tätigwerden im Rahmen der Dienstaufsicht kein Raum. Die den Rechtsstreit abschließende Entscheidung des 10. Senats mittels Urteil vom 17.12.2009 - die Beteiligten haben übereinstimmend einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung zugestimmt - ist ausschließlich und allein dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit zuzuordnen und demzufolge als richterliche Amtstätigkeit der Prüfung im Wege der Dienstaufsicht nicht zugänglich.

Im Übrigen erschließt sich nicht, aus welchen Gründen die nach Ihrer Auffassung vorliegenden zahlreichen und nachweisbaren Rechtsverstöße einer inhaltlichen Überprüfung im Wege der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht unterzogen worden sind. Soweit Sie mit der Art und Weise der vom beauftragten Prozessbevollmächtigten entfalteten Tätigkeiten nicht einverstanden sind, vermag diese Tatsache jedenfalls kein der Dienstaufsichtsbeschwerde zugängliches Verhalten der Mitglieder des 10. Senats zu begründen.

Abschließend bitte ich Sie um Mäßigung hinsichtlich Ihrer Wortwahl. Der von Ihnen erhobene Vorwurf [REDACTED] ist schlechterdings nicht akzeptabel. Für den Fall der Wiederholung kündige ich Ihnen vorsorglich eine Prüfung Ihrer Äußerungen auf deren strafrechtliche Relevanz an.

Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, die Rücknahme eines aus Ihrer Sicht rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes in dem hierfür vorgesehenen Verfahren nach § 44 SGB X weiter zu verfolgen. Nach Ihren eigenen Ausführungen auf der bezeichneten Internet-Seite haben Sie diesen Weg zwischenzeitlich beschritten und nach eigenen Angaben gegen eine bereits vorliegende ablehnende Entscheidung Widerspruch eingelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

Richter am Landessozialgericht
Präsidialrichter [REDACTED]